

## DGHT/VDA-GbR - Sachkunde nach § 11 Tierschutzgesetz

---

**Veranstalter** der Schulungen und Prüfungen ist die DGHT/VDA-Sachkunde GbR. Beteiligte Firmen, öffentliche Einrichtungen oder Institute stellen lediglich die Räumlichkeiten sowie Terrarien, Aquarien oder Teichanlagen zur Verfügung.

**Die Prüfung besteht aus drei Teilen**, der schriftlichen Prüfung, der praktischen und mündlichen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen und mündlichen Prüfung ist die zuvor bestandene schriftliche Prüfung. Die Prüfungen müssen von **zwei zugelassenen PrüferInnen der Verbände in Gegenwart eines Amtsveterinärs** abgenommen werden.

Die Schulung/Prüfung im Fachbereich **Aquaristik** umfasst die Sachgebiete Süßwasseraquaristik, Gartenteich und Meerwasseraquaristik, die Schulung/Prüfung im Fachbereich **Terraristik** ist nicht weiter unterteilt.

Die **Schulung** über zwei Tage dient der Aufarbeitung des Fachwissens und der Kompetenzen. Sie müssen bereits **vorher (!)** die umfangreichen VDA-DGHT Schulungsunterlagen (=Sachkundeordner) **intensiv durcharbeiten**. In der Schulung wird dieses Wissen vertieft und mögliche Unklarheiten beseitigt. Zudem erfolgen praktische Übungen.

Wer sich nicht vorher intensiv mit den Schulungsunterlagen auseinandersetzt, hat kaum eine Chance die Prüfung zu bestehen. Der Prüfling im Fachbereich Aquaristik kann sich für die Bereiche Süßwasseraquaristik, Gartenteich und Meerwasseraquaristik anmelden. Für jeden Bereich muss die vollständige dreiteilige Prüfung abgelegt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zertifikat, sowie den **Sachkundeausweis**.

**Der Ausweis der Verbände ist personenbezogen**. Dadurch entsteht oft der Irrtum, dass auch die **Zulassung/Erlaubnis für einen Gewerbebetrieb nach § 11 TierSchG** auf die Person bezogen sei; diese ist aber **stets auf eine bestehende oder geplante Firma in einer bestimmten Region bezogen**.

Der Ausweis bescheinigt die Sachkunde des Inhabers gegenüber dem Arbeitgeber bzw. gegenüber dem Amtsveterinär des Landkreises, in dem sich das Geschäft befindet. Er kann vom Veterinäramt als gleichgestellt mit dem in § 11 vorgeschriebenen Gespräch mit der Behörde (Amtsveterinär) zum Nachweis der Sachkunde anerkannt werden. Daher ist es wichtig, dass sich der Interessent bei seinem zuständigen **Amtsveterinär erkundigt**, ob dieser die VDA-DGHT Prüfung als gleichgestellt mit dem Gespräch anerkennt, **bevor** er sich zur Schulung/Prüfung anmeldet.

Wenn eine Person mit bestandener Sachkundeprüfung die **Zulassung nach § 11** als verantwortliche Person in einem bestehenden Geschäft erhalten möchte, muss ein **Antrag von der Firma an das Veterinäramt** gestellt werden. Die verantwortliche Person und Inhaber/in einer geplanten Firma können identisch sind.

Das **Veterinäramt prüft** außer der **Sachkenntnis** auch ob die Person nicht wegen eines Vergehens im Tierschutz vorbestraft ist (**Polizeiliches Führungszeugnis**). Die Zulassung gilt dann für die betreffende Person der beantragenden Firma und sollte vom Veterinäramt schriftlich bestätigt werden lassen. Die betreffende Person wird dann in die Erlaubnis der Firma eingetragen. Wenn eine sachkundige Person den **Arbeitsplatz in einen anderen Landkreis wechselt** oder **sich selbständig macht**, ist der Antrag auf Zulassung nach §11 TierSchG von der neuen Firma **vor Geschäftsaufnahme** erneut bei dem zuständigen Veterinäramt zu stellen. Das Geschäft darf erst eröffnet werden, wenn die **Sachkunde** nach §11 vom zuständigen Veterinäramt anerkannt ist, keine **Vorstrafen** bestehen und die **Räumlichkeiten** des Geschäftes den Vorgaben des Tierschutzes entsprechen.

Man muss sich unbedingt **langfristig vorher** um diese Genehmigungen kümmern und die Auflagen des Amtes umsetzen.